

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 925/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fanda K [REDACTED] geb. Tr [REDACTED],
[REDACTED] Ave., B [REDACTED] N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem T₃trichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft keine Rechtsfragen auf. Die Beanstandung der Beschwerde, der Berufungsrichter habe bei der Beurteilung der vegetativen Störungen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Fortbestand des im Kern gleichen Leidensbildes und zum Ursachenwandel nicht beachtet, geht an den Feststellungen des Berufungsurteils vorbei. Danach

168

- 3 -

beruhen die vegetativen Dysregulationen des Klägers zu keiner Zeit auf der Verfolgung. Deshalb sind jene Rechtsprechungsgrundsätze im Streitfall nicht anzuwenden.

Kai

Portmann

